

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Niklas Schrader und Katina Schubert (LINKE)

vom 03. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. April 2023)

zum Thema:

Übergriffe auf Geflüchtete im Jahr 2022 und Bleiberechtsregelung für Betroffene von Hasskriminalität VI

und **Antwort** vom 14. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. April 2023)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15231

vom 03. April 2023

über Übergriffe auf Geflüchtete im Jahr 2022 und Bleiberechtsregelung für Betroffene von Hasskriminalität VI

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

In Abwägung des Fragerechts der Abgeordneten aus Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen beschränkt sich der Senat bei der Beantwortung der Fragen 1 bis 4 auf die Übermittlung von allgemeinen statistischen Daten. Hierdurch wird eine hinreichende Anonymisierung gewährleistet, um eine mögliche Identifizierbarkeit der betroffenen Personen auszuschließen.

1. An welchen Orten und zu welchen Zwecken kam es innerhalb von Berlin im Jahr 2021 zu Angriffen, Überfällen, Attacken gegen Geflüchtete bzw. Asylsuchende? Bitte einzeln und tabellarisch aufschlüsseln nach:
 - a. Tatzeit (Datum, Uhrzeit),
 - b. Tatort (Bezirk, Straße),
 - c. Außerhalb der Unterkunft oder der Wohnung (Ja/Nein),
 - d. Delikt,
 - e. Kursachverhalt,
 - f. Themenfelder,
 - g. Unterthema Ausländerthematik,
 - h. Unterthema Asylthematik/gegen Asylunterkünfte,
 - i. Unterthema Hasskriminalität,
 - j. Unterthema Rassismus,
 - k. Pressemitteilung der Polizei (Ja/Nein).

Zu 1.:

Grundlage für die Beantwortung der Anfrage bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich, anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS), um eine Eingangsstatisik, das bedeutet, der Fall wird sofort gezählt, wenn er bekannt wurde und nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen. Die Fallzählung erfolgt tateitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen. Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzten Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen - gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil - einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tatmotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK auch erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Verfahrensregeln zur Erhebung von Fallzahlen im Rahmen des KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind. Liegt der Tatort in einem anderen Bundesland, wird der Fall dort statistisch gezählt.

Zur Beantwortung der Anfrage wurden die Daten aus dem Zeitraum Januar bis Dezember des Jahres 2022 zugrunde gelegt, bei denen als Angriffsziel der Wert „Asylbewerber/Flüchtling“ vergeben wurde.

Für das Jahr 2022 wurden 26 Fälle mit dem Angriffsziel „Asylbewerber/Flüchtling“ registriert. Da diese Fälle nicht die weitergehenden Kriterien der Bleiberechtsregelung Hasskriminalität erfüllten, hat das Landeskriminalamt von einer entsprechenden Meldung an das Landesamt für Einwanderung abgesehen. Die angefragten Daten sind in der Anlage 1 aufgeführt, die Sortierung erfolgt nach Tateit. Die Erläuterungen für die Abkürzungen befinden sich darunter.

Eine automatisierte Auswertung, ob die Tat außerhalb oder innerhalb einer Unterkunft oder Wohnung stattgefunden hat, ist durch die Polizei Berlin nicht möglich. Gerade bei sogenannten Distanzdelikten handelt es sich bei den angegebenen Anschriften häufig um die Feststelladressen und nicht den Tatort; konkrete Geschädigte sind in diesen Fällen regelmäßig nicht bekannt. Ergab sich als Tatörtlichkeit eine Geflüchtetenunterkunft aus der Sachverhaltsdarstellung, wurde dies in die Gesamtbetrachtung miteinbezogen. Eine datenschutzkonforme Kurzdarstellung der zugrundeliegenden Sachverhalte kann im Rahmen der automatisierten Recherche nicht erhoben werden.

Bis zur Veröffentlichung der aktuellen Fallzahlen für das Jahr 2022 durch die Senatorin für Inneres, Digitalisierung und Sport wird der Erhebungsstand 10. Februar 2023 für die Beantwortung von Anfragen genutzt. Erst danach werden wieder aktualisierte Fallzahlen für 2022 herangezogen.

2. Wie viele Personen wurden im Zusammenhang mit den unter Frage 1 genannten Straftaten insgesamt körperlich geschädigt? (Bitte aufschlüsseln nach Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit.)

Zu 2.:

Altersgruppe	Staatsangehörigkeit	unbekannt	weiblich	gesamt
Erwachsene	Russische Föderation	0	1	1
Erwachsene	unbekannt	0	1	1
gesamt		0	2	2

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 10. Februar 2023

3. Wie viele Tatverdächtige hat die Polizei im Zusammenhang mit den unter Frage 1 genannten Straftaten insgesamt ermittelt? (Bitte aufschlüsseln nach Alter, Geschlecht.)

Zu 3.:

Es konnten 14 Männer und vier Frauen als erwachsene Tatverdächtige bekannt gemacht werden. Weiterhin wurden drei männliche Heranwachsende als Tatverdächtige registriert.

4. Über wie viele der Tatverdächtigen lagen polizeiliche Vorerkenntnisse aus dem Phänomenbereich PMK - rechts- vor?

Zu 4.:

Zu 13 tatverdächtigen Personen lagen Vorerkenntnisse aus dem Phänomenbereich PMK - rechts - vor.

5. Wie viele Anträge auf ein Bleiberecht für Opfer von Hasskriminalität wurden seit Bestehen der Weisung der Senatsverwaltung für Inneres über ein Bleiberecht für Betroffene von Gewaltstraftaten im Zusammenhang mit Hasskriminalität gestellt? (Bitte nach Jahren getrennt auflisten.)

Zu 5.:

Seit Bestehen der Weisung wurde bislang ein Antrag im Jahr 2019 beim Landesamt für Einwanderung (LEA) gestellt.

In einem Fall erhielt eine betroffene Person eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), weil ihre Anwesenheit als Opferzeugin für das Strafverfahren mit Bezug zur Hasskriminalität für sachgerecht erachtet wurde. Mittlerweile ist diese Person im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG.

6. Wie viele Duldungen wurden im Zusammenhang mit der Weisung jeweils in den Jahren seit 2022 bislang auf welcher Rechtsgrundlage ausgestellt?

Zu 6.:

Seit 01.01.2022 wurden in diesem Zusammenhang keine aufenthaltsrechtlichen Duldungen ausgestellt.

7. Wie viele Aufenthaltserlaubnisse wurden im Zusammenhang mit der Weisung jeweils in den Jahren seit 2022 auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage erteilt?
8. Wie viele Anträge wurden jeweils in den Jahren seit 2022 aus welchen jeweiligen Gründen abgelehnt? (Bitte aufschlüsseln.)

Zu 7. und 8.:

Im Zusammenhang mit der Weisung wurden seit dem Jahr 2022 weder entsprechende Aufenthaltserlaubnisse erteilt noch wurden Anträge abgelehnt.

9. Wie viele Fälle wurden jeweils in den Jahren seit 2022 insgesamt von den Sicherheitsbehörden als in Frage kommend gemeldet und wie viele von diesen wurden als ungeeignet für die Bleiberechtsregelung erachtet, weil
 - a. keine nachvollziehbare Ausreisepflicht bestand,
 - b. es an erheblichen Folgen der Tat mangelte,
 - c. dem Landesamt für Einwanderung die Einverständniserklärung der Betroffenen für eine Übermittlung fehlte oder
 - d. sonstige Gründe welcher Art vorherrschten?

Zu 9.:

Die Polizei hat dem Landesamt für Einwanderung seit dem 01.01.2022 keine Fälle im Sinne der genannten Bleiberechtsregelung gemeldet.

Berlin, den 14. April 2023

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport

Anlage zur Beantwortung Frage 1 zur Schriftlichen Anfrage 19/15231

Fallaufkommen zum Nachteil von geflüchteten Menschen 2022

Zähldelikt	Bezeichnung	Thema	Tatzeit	Bezirk	Pressemitteilung
§ 303 StGB	Sachbeschädigung	A/A;InnS;fref;ausl;	Januar	Neukölln	nein
§ 86a StGB	Propagandadelikte	A/A;fref;V/P;AN; ausl;	Januar	Neukölln	nein
§ 130 StGB	Volksverhetzung	A/A;fref; ausl;	Februar	Marzahn-Hellersdorf	nein
§ 86a StGB	Propagandadelikte	A/A;fref;Rass; polGeg; V/P;VN; ausl;	März	Lichtenberg	nein
§ 130 StGB	Volksverhetzung	A/A;asm;fref; islam; UK;	März	Pankow	nein
§ 224 StGB	Körperverletzung	A/A;fref; ausl;	März	Mitte	nein
§ 86a StGB	Propagandadelikte	UAsyl; fref;V/P; ausl;	März	Pankow	nein
§ 86a StGB	Propagandadelikte	UAsyl; fref;V/P; ausl;	März	Reinickendorf	nein
§ 130 StGB	Volksverhetzung	A/A; fref;ausl; UK;	März	Friedrichshain- Kreuzberg	nein
130 StGB	Volksverhetzung	A/A;asm;fref;UK;	April	Mitte	nein
§ 223 StGB	Körperverletzung	sexOr; zwAusl; zwAF; GDiv;	April	Neukölln	nein
§ 140 StGB	Belohnung/ Billigung von Straftaten	A/A; polGeg; UK;	Mai	Friedrichshain- Kreuzberg	nein
§ 130 StGB	Volksverhetzung	A/A;fref; ausl;	Mai	Neukölln	nein
§ 223 StGB	Körperverletzung	A/A;fref; ausl;	Juni	Mitte	nein
§ 130 StGB	Volksverhetzung	A/A;fref;Pol;ausl;	Juni	Mitte	nein

§ 111 StGB	öffentliche Aufforderung zu Straftaten	UAsyl; polGeg;	Juni	Tempelhof-Schöneberg	nein
§ 185 StGB	Beleidigung/ üble Nachrede/ Verleumdung	A/A;fref; ausl;	Juni	Marzahn-Hellersdorf	nein
§ 130 StGB	Volksverhetzung	A/A;asm;fref; Rass;LeuHo; V/P;VN;GeWe; ggSta; islam; ausl; Cov19;	Juli	Tempelhof-Schöneberg	nein
§ 130 StGB	Volksverhetzung	A/A;fref; ggSta; ausl;	Juli	Reinickendorf	nein
§ 306b StGB	Brandstiftung	A/A;fref;SozAb; ggSta; islam; Pol;ausl;	Oktober	Lichtenberg	ja
§ 185 StGB	Beleidigung/ üble Nachrede/ Verleumdung	A/A;fref; ausl;	Oktober	Steglitz-Zehlendorf	nein
§ 130 StGB	Volksverhetzung	A/A;fref; ausl;	Oktober	Charlottenburg-Wilmersdorf	nein
§ 130 StGB	Volksverhetzung	A/A;fref; ggli; islam; ausl;	November	Reinickendorf	nein
§ 130 StGB	Volksverhetzung	A/A;fref; polGeg; ausl;	November	Mitte	nein
§ 130 StGB	Volksverhetzung	A/A;fref; ausl;	November	Reinickendorf	nein

§ 130 StGB	Volksverhetzung	A/A;N/S; fref;ausl;	November	Charlottenburg- Wilmerdorf	nein
------------	-----------------	---------------------	----------	-------------------------------	------

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 10. Februar 2023

Erläuterungen

Abkürzung	Bezeichnung
A/A	Ausländer-/Asylthematik
asm	antisemitisch
fref	fremdenfeindlich
Rass	Rassismus
sexOr	sexuelle Orientierung
ggli	gegen links
polGeg	gegen sonstige politische Gegner
V/P	Verherrlichung Propaganda
VN	völkischer Nationalismus
GeWe	Gesundheitswesen
ggSta	gegen den Staat, seine Einrichtungen und Symbole
zwAusl	zwischen Ausländern
islam	islamfeindlich
zwAF	zwischen Asylbewerbenden/Flüchtlingen
ausl	ausländerfeindlich
Sozab	Sozialabbau
Pol	Polizei
N/S	Nationalsozialismus/Sozialdarwinismus
LeuHo	Leugnung Holocaust
InnS	Innen- und Sicherheitspolitik

Abkürzung	Bezeichnung
AN	autonomer Nationalismus
UAsyl	Unterbringung von Asylbewerbenden
UK	Ukraine
GDiv	geschlechtsbezogene Diversität
Cov19	COVID-19-Pandemie
StGB	Strafgesetzbuch